

Informationen zum Mutterschutz für schwangere und stillende Studentinnen

Das Mutterschutzgesetz gilt seit dem 1. Januar 2018 auch für Studentinnen, soweit Ort, Zeit und Ablauf einer Ausbildungsveranstaltung verpflichtend vorgegeben sind oder im Rahmen der hochschulischen Ausbildung ein verpflichtendes Praktikum absolviert wird. Beachten Sie bitte diesbezüglich die nachfolgenden Hinweise.

Ihre Rechte während Schwangerschaft und Stillzeit:

- Ihnen steht eine **Freistellung für ärztliche Untersuchungen** zu, die im Rahmen der Leistungen der gesetzlichen Krankenversicherung bei Schwangerschaft und Mutterschaft erforderlich sind. Das gilt auch, wenn Sie nicht in der gesetzlichen Krankenversicherung versichert sind.
- Zwischen 20:00 und 22:00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen besteht ein **relatives Beschäftigungsverbot**: Hier dürfen Sie an hochschulischen (Pflicht-)Veranstaltungen nur teilnehmen, wenn Sie dies gegenüber dem Prüfungsausschuss ausdrücklich **schriftlich** erklären. Das Formular für diese schriftliche Erklärung erhalten Sie in Ihrem zuständigen Sekretariat oder online unter [Studium/Studienorganisation](#). **Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.**
- Während Schwangerschaft und Stillzeit besteht zwischen 22:00 und 6:00 Uhr ein **absolutes Beschäftigungsverbot**: Hier dürfen Sie nicht an hochschulischen (Pflicht-)Veranstaltungen teilnehmen.
- Während der gesetzlichen Mutterschutzfristen (6 Wochen vor der Geburt und in der Regel 8 Wochen nach der Geburt, bei Mehrlings- oder Frühgeburten 12 Wochen) besteht ein **relatives Beschäftigungsverbot**. In diesen Zeiten müssen Sie weder an Prüfungen noch an anderen (Pflicht-)Veranstaltungen teilnehmen. **Ein besonderer Antrag ist hierfür nicht erforderlich!**
- Sie können jedoch auch während der Schutzfristen an Prüfungen oder Veranstaltungen teilnehmen, wenn Sie dies gegenüber dem Prüfungsausschuss ausdrücklich **schriftlich** erklären. Das Formular für diese schriftliche Erklärung erhalten Sie in Ihrem zuständigen Sekretariat oder online unter [Studium/Studienorganisation](#). **Diese Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.**
- Ein Widerruf dieser Erklärung und sonstige Rücktrittsgründe müssen in jedem Fall bis zum Beginn der Prüfung geltend gemacht werden. Ein nachträgliches Berufen auf die Mutterschutzfristen und die hieraus resultierenden Beschäftigungsverbote ist nicht möglich! Außerhalb der Mutterschutzfristen gelten während Schwangerschaft und Stillzeit für den Rücktritt von Prüfungen die regulären Bestimmungen Ihrer Prüfungsordnung.
- Es besteht ein Recht auf eine **Gefährdungsbeurteilung**.
- Es steht Ihnen eine **Freistellung zum Stillen** zu (in den ersten zwölf Monaten nach der Geburt mindestens zweimal täglich eine halbe Stunde).
- Unter Umständen haben Sie einen Anspruch auf **Nachteilsausgleich** (z. B. durch Festlegung von Ersatzleistungen). Die Regelungen dazu finden Sie beim Familienkompass im Portal „Chancengleichheit und Familie“ (www.hs-rm.de/familienkompass).